

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Neufahrn Süd-West II“

Die Gemeinde Neufahrn, Landkreis Freising, erläßt aufgrund der §§ 1 - 4 sowie 8 ff Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 den geänderten Bebauungsplan als

Satzung

§ 1

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 „Neufahrn Süd-West II“ der Gemeinde Neufahrn in der Fassung vom 20.10.1994 gelten weiterhin, soweit durch diese Änderung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen festgesetzt werden.

§ 2

Es wird folgende Ziffer 4.D eingefügt:

„Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze errechnet sich nach der jeweils gültigen **Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Neufahrn.**“

Fassungsdatum 17.11.1994

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 14.11.1994 gefaßt und am 24.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)



Neufahrn, den 04.05.1995
J. Bernhard
Bernhard, 1. Bürgermeister

2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Änderungs-Entwurfes in der Fassung vom 17.11.1994 hat gleichzeitig mit der Auslegung in der Zeit vom 09.12.1994 bis 27.01.1995 stattgefunden. (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)



Neufahrn, den 04.05.1995
J. Bernhard
Bernhard, 1. Bürgermeister

3. Die Auslegung des Änderungs-Entwurfes in der Fassung vom 17.11.1994 hat in der Zeit vom 09.12.1994 bis 27.01.1995 stattgefunden. (§ 3 Abs. 2 BauGB)



Neufahrn, den 04.05.1995
J. Bernhard
Bernhard, 1. Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluß zum geänderten Bebauungsplan in der Fassung vom 17.11.1994 wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 03.04.1995 gefaßt. (§ 10 BauGB)



Neufahrn, den 04.05.1995
J. Bernhard
Bernhard, 1. Bürgermeister

5. Das Anzeigeverfahren zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.11.1994 wurde mit Schreiben der Gemeinde Neufahrn vom 10.05.95 an das Landratsamt Freising eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 08.08.95 Az. 53-810-100/19 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht. (§ 11 BauGB)



Freising, den 08.08.95
Katze Katzer
Regierungsrat

6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 20.07.1995; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der geänderte Bebauungsplan in der Fassung vom 17.11.1994 in Kraft. (§ 12 BauGB)



Neufahrn, den 27.07.1995
I.V. Schneider
Schneider, 2. Bürgermeister